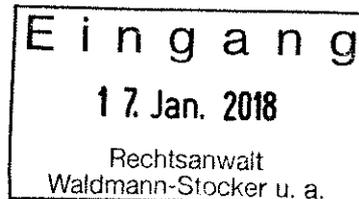


Aktenzeichen: 1 K 606/17.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau [REDACTED]
2. des [REDACTED]
der Kläger zu 2. gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 69/17 DE10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - [REDACTED]-224 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Schnell als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2017 für Recht erkannt:

Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Januar 2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Eritrea festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht zuvor der Kostengläubiger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Bei den Klägern handelt es sich um eine Mutter mit ihrem am [REDACTED] 2015 in Gießen geborenen Sohn. Die Kläger sind eritreische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1. reiste am [REDACTED] 2015, also zwei Tage vor der Geburt des Klägers zu 2., in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach eigenen Angaben hatte sie Eritrea bereits im Jahre 1995 verlassen und sich danach fünf Jahre in Äthiopien, dreizehn Jahre im Sudan, zwei Jahre in Libyen und einen Tag in Italien aufgehalten. Über weitere unbekannte Länder sei sie dann nach Deutschland gelangt.

Am 20. Dezember 2016 wurde die Klägerin zu 1. vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Sie gab an, sie habe in Eritrea mit ihrer Familie in Asmara gelebt. Als sie drei Jahre alt gewesen sei, seien sie nach Äthiopien geflüchtet. Dort hätten sie sich acht Jahre lang aufgehalten. Ihr Vater sei in Äthiopien gestorben. Sie sei dann mit ihrer Mutter gemeinsam in den Sudan gereist. Dort habe sie zuerst mit ihrer Mutter zusammengelebt, später mit einer anderen Familie. Dies sei eine reiche Familie gewesen, für die die Klägerin gearbeitet habe. Der Mann sei aus dem Sudan gekommen, die Frau aus Äthiopien und Eritrea. In dem Sudan habe sie sich von 2000 bis 2013 aufgehalten. Während dieser Zeit habe sie bei der sudanesischen Familie gearbeitet und Brot verkauft. Dafür habe sie aber kein Geld bekommen. Später habe sie als Frisörin gearbeitet und ein bisschen Geld verdient. Hierfür habe sie 100 € im Monat bekommen. In Libyen, wo sie sich danach aufgehalten habe, habe sie als Reinigungskraft gearbeitet.

Auf Frage nach ihren Verwandten gab die Klägerin an, sie habe gehört, dass ihre Mutter zurück nach Äthiopien gegangen sei. Sie habe aber keinen Kontakt zu ihrer Mutter. Weitere Verwandte lebten nicht im Heimatland.

Auf Frage nach der Schulbildung gab sie an, sie habe in Addis Abeba die Schule bis zur dritten Klasse besucht und die Schule dann abgebrochen.

- 3 -

Auf Frage nach den Fluchtgründen gab sie an, sie habe keine Informationen über Eritrea. Sie nehme an, dass ihre Eltern wegen der Arbeit nach Äthiopien emigriert seien. Sie sei noch sehr jung gewesen und habe das nur aus Erzählungen gekannt. Auch in Äthiopien hätten sie kein richtiges Leben gehabt. Ihre Mutter sei dann in den Sudan geflüchtet, um dort besser leben zu können. Im Sudan habe sie Probleme aufgrund ihrer Religion gehabt. Sie, die Klägerin, habe dort keine Rechte gehabt und habe nicht offiziell arbeiten dürfen. Als sie alleine gelebt habe, hätten auch manche Männer versucht, sie zu vergewaltigen. Sie habe sich dann entschieden, mit einigen Leuten nach Libyen zu flüchten.

In Eritrea habe man keine Rechte und keine Freiheit. Die Menschenrechte dort würden nicht geachtet. Deshalb könne sie nicht zurück. Sie könne auch nicht nach Äthiopien, in den Sudan oder Libyen zurück. Sie habe dort immer illegal gelebt.

Sie habe hier einen minderjährigen Sohn, der in Deutschland geboren sei. Der Vater heiße [REDACTED]. Er lebe in Berlin. Außerdem sei sie wieder schwanger und erwarte ein weiteres Kind. Vom Vater dieses Kindes lebe sie getrennt.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab. Weder Flüchtlingseigenschaft noch subsidiärer Schutzstatus wurden zuerkannt. Es wurde auch festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden zur Ausreise binnen 30 Tagen aufgefordert, die Abschiebung nach Eritrea wurde angedroht.

In der Begründung heißt es, der Klägerin zu 1. drohe in Eritrea keine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, und zwar auch nicht in Hinblick auf den Umstand, dass sie möglicherweise noch den Militärdienst ableisten müsse. Der Klägerin zu 1. drohe auch keine existenzielle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AsylG. Sie habe bisher ihren Lebensunterhalt durch Frisör- und Reinigungstätigkeiten sichern können. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass sie dies im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nicht auch tun könne.

Der Bescheid wurde den Klägern am [REDACTED] 2017 zugestellt. Am 15. Januar 2017 haben sie die hier vorliegende Klage erhoben. Sie tragen vor, die der Klägerin zu 1. drohende Gefahr einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung sei eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Auch liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Die Kläger beantragen,

- 4 -

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten,

die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mittlerweile hat die Klägerin zu 1. von einem weiteren Kind, einem Sohn, am [REDACTED] 2017 entbunden.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15. März 2017 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf Gerichts- und Behördenakten.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Verpflichtungsklage ist zulässig, aber nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Den Klägern steht in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylG) oder subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) zu. Es ist nicht ersichtlich, dass der eritreische Staat gegen die Klägerin zu 1. im Falle einer Rückkehr nach Eritrea vorgehen könnte. Die Klägerin zu 1. ist vor 22 Jahren als Kind aus Eritrea ausgeweist. Nach dieser langen Zeit ist kaum anzunehmen, dass bei staatlichen Stellen noch Unterlagen über die Umstände der Ausreise der Familie vorliegen, geschweige denn, dass man gegen die Klägerin deshalb vorgehen würde. Nach Angaben der Klägerin zu 1. erfolgte die Ausreise der Eltern wohl allein wegen wirtschaftlicher Gründe, so dass von Seiten des eritreischen Staates keinerlei Anlass besteht, gegen die Kläger etwas zu unternehmen. Sie haben

- 5 -

sich durch den langen Auslandsaufenthalt der Klägerin zu 1. weder strafbar noch verdächtig gemacht.

Auch aufgrund des Umstands, dass die Klägerin zu 1. inzwischen das wehrfähige Alter erreicht hat, droht ihr in Eritrea keine Verfolgung, so dass dahingestellt bleiben kann, ob eine solche eine Flüchtlingsanerkennung oder lediglich subsidiären Schutz rechtfertigen könnte (vgl. zu dem Meinungsstand VG Kassel, Urteil vom 1. März 2017 - 1 K 1054/16.KS.A – m.w.N.).

Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass Personen, die Eritrea als Minderjährige – und insbesondere, wie die Klägerin zu 1., lange vor Beginn ihrer Dienstpflicht – verlassen haben, als Deserteure bzw. Dienstverweigerer angesehen werden. Die Berichte von Inhaftierungen betreffen jeweils nur Personen, die Eritrea im dienstpflichtigen Alter verlassen hatten, enthalten aber keine Hinweise auf den Umgang mit der hier relevanten Personengruppe. Vielmehr heißt es im Bericht des Schweizer Staatssekretariats für Migration (Focus Eritrea. Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 44):

„Unklar ist, wie mit Personen verfahren wird, die als Minderjährige ausgereist oder im Ausland aufgewachsen sind und erst im dienstpflichtigen Alter nach Eritrea (zurück)reisen.“

Damit liegt im Falle der Klägerin zu 1. keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung vor.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Verantwortlichkeit des Vertragsstaates - hier der Beklagten - besteht jedoch grundsätzlich nur für die Folgen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Ebenso wie das Asylrecht schützt Art. 3 EMRK nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten. Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Kläger bei einer Rückkehr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch den eritreischen Staat ausgesetzt sein könnten, ist nicht ersichtlich. Allenfalls Personen, die vom National Service desertiert sind, haben aufgrund der drohenden Haftstrafe wegen der unmenschlichen Bedingungen in eritreischen Gefängnissen nach der ständigen

- 6 -

Rechtsprechung der Kammer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch den eritreischen Staat zu befürchten. Dies ist bei der Klägerin zu 1., wie dargelegt, jedoch nicht der Fall.

Den Klägern droht aber nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Eritrea eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ i. S. d. Satzes 1 der Regelung genügt - ebenso wie in Bezug auf die Prüfung des Asylrechts - nicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der, der im allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegt ist, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 - BVerwG 9 C 116/95 -, NVwZ-Beilage 1996, 57 f.).

Bei der Anwendung vorgenannter Regelung ist allerdings zu berücksichtigen, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nach § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG - zuvor Satz 3 der Regelung - bei Abschiebestopp-Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Zielstaat soll nach dem hierdurch deklarierten Willen des Gesetzgebers für ausländerpolitische Entscheidungen Raum sein, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt, und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324). Aus diesem Normzweck folgt weiter, dass sich die „Allgemeinheit“ der Gefahr nicht danach bestimmt, ob diese sich auf die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen gleichartig auswirkt, wie das etwa bei Hungersnöten, Seuchen, Bürgerkriegswirren oder Naturkatastrophen der Fall sein kann. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG kann vielmehr auch bei eher diffusen Gefährdungslagen greifen, etwa dann, wenn Gefahren für Leib und Leben aus den allgemeinen schlechten Lebensverhältnissen (soziale und wirtschaftliche Missstände) im Zielstaat hergeleitet werden. Denn soweit es um den Schutz vor den typischen Gefahren solcher Missstände, wie etwa Lebensmittelknappheit, Obdach-

losigkeit oder gesundheitliche Gefährdungen geht, von denen eine Vielzahl von Personen im Zielstaat bedroht ist, ist die Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung in gleicher Weise gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 1).

Aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG jedoch dann nicht, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit einer extrem zugespitzten allgemeinen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (ständige Rechtsprechung des BVerwG, siehe etwa Urteil vom 29. September 2011 - BVerwG 10 C 24.10 -, juris). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassung wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Solche Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 - BVerwG 10 C 24.10 -, juris). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Wege einer Gesamtgefahrenschau zu ermitteln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 1999 - BVerwG 9 B 866.98 -, juris).

Im Fall einer allgemein schlechten Versorgungslage sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Denn hieraus resultierende Gefährdungen entspringen keinem zielgerichteten Handeln, sondern treffen die Bevölkerung gleichsam schicksalhaft. Sie wirken sich nicht gleichartig und in jeder Hinsicht zwangsläufig aus und setzen sich aus einer Vielzahl verschiedener Risikofaktoren zusammen, denen der Einzelne in ganz unterschiedlicher Weise ausgesetzt ist und denen er ggf. auch ausweichen kann. Intensität, Konkretheit und zeitliche Nähe der Gefahr können deshalb auch nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände beurteilt werden. Um dem Erfordernis des unmittelbaren - zeitlichen - Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung zu entsprechen, kann hinsichtlich einer allgemein schlechten Ver-

sorgungslage eine extreme Gefahrensituation zudem nur dann angenommen werden, wenn der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien könnte. Mit dem Begriff "alsbald" ist dabei einerseits kein nur in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint. Andererseits setzt die Annahme einer extremen allgemeinen Gefahrenlage nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten würden. Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 10.09 -, juris).

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der persönlichen Situation der Kläger ergibt, dass ihnen eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Hiervon geht das erkennende Gericht aufgrund der allgemein unzureichenden Versorgungslage in Eritrea (vgl. nur AA, Lagebericht Eritrea vom 21. November 2016) im vorliegenden Fall aus. Die Klägerin zu 1. wäre bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht in der Lage, ihre Existenz zu sichern. Sie kann in Eritrea nicht auf einen familiären Rückhalt oder bestehende Kontakte zu Sicherung ihrer Existenz zurückgreifen. Dies hat sie in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Einzelrichters nochmals bestätigt. Das Gericht hat keinen Anlass, an den Angaben der Klägerin zu 1. zu zweifeln. Auch verfügt sie nicht über eine Berufsausbildung, sondern hat lediglich 3 Jahre lang die Schule besucht.

Soweit das Bundesamt meint, die Klägerin zu 1. könnte, wie auch in der Vergangenheit, einen Beruf ergreifen, so wird dabei übersehen, dass die Versorgungslage in Eritrea weitaus schlechter ist als im Sudan. Weite Teile der Bevölkerung leiden an Unterernährung. Alleinstehenden Frauen ist es unter diesen Umständen ohne familiären Rückhalt nicht möglich, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Hinzu kommt, dass sich die Klägerin zu 1. nunmehr um zwei kleine Kinder zu kümmern hat. Eine Berufsausübung scheidet, zumindest für die nächsten Jahre, erst einmal aus, da die Kinder die Hilfe ihrer Mutter benötigen. Damit ist davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr der Kläger nach Eritrea die Schwelle einer konkreten Existenzgefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG erreicht wäre.

Da vorliegend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Eritreas festgestellt wurde, war die Abschiebungsandrohung insofern aufzuheben, vgl. § 59 Abs. 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden

— **bis 31. Dezember 2017** nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699). Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung);

— **ab 1. Januar 2018** nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

- 10 -

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Schnell

Beglaubigt

Kassel, den 17.01.2018

Berwing

Justizbeschäftigte

